



*Dieser Beschluss des Gemeinderats vom 19.11.2020 wird hiermit gemäß § 2 Abs. 1 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.*

### **- Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit -**

Der Gemeinderat hat am 20.05.2021 in öffentlicher Sitzung die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB beschlossen.

Nach § 3 Abs. 1 BauGB werden der Inhalt dieser Bekanntmachung sowie die Planunterlagen (Lageplan mit Geltungsbereich, Lageplan mit Höhenlinien, Auszug FNP 2010, Faunistisches Gutachten, Schutzgebiete „Jungerhalde-West“) für die Dauer

**vom 30.06.2021 bis einschl. 06.08.2021 im Amt für Stadtplanung und Umwelt  
Konstanz, Untere Laube 24, 78462 Konstanz,  
5. OG, vor den Räumen 5.04 – 5.05**

während der dort üblichen Dienstzeiten zur Einsichtnahme öffentlich ausgelegt. Die Ansprechpartnerinnen sind: Frau Schmitz, Zimmer 5.31, Tel.: 900-2536, Sabine.Schmitz@konstanz.de und Frau Debert, Zimmer 5.17, Tel.: 900-2833, Sabine.Debert@konstanz.de.

Dabei werden die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung, in Betracht kommende Planungsalternativen und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung aufgezeigt und erläutert. Darüber hinaus können sämtliche o.g. Unterlagen im Internet unter dem Link **[www.konstanz.de/bauleitplanung](http://www.konstanz.de/bauleitplanung)** eingesehen werden.

Zusätzlich findet im Rahmen des Qualifizierungsverfahrens eine Bürgerbeteiligung entsprechend der Stufe 3 Leitlinien für Bürgerbeteiligung (Mitwirkung) analog zur Bürgerbeteiligung im Projekt Grenzbachareal im Juli statt. Hierzu erfolgt noch eine Information über die städtischen Kanäle.

Bestandteil der einsehbaren Unterlagen sind auch die bereits vorliegenden umweltbezogenen Informationen: Faunistisches Gutachten (faunistische Bestandsaufnahme zu Vögeln, Fledermäusen und Reptilien sowie sonstigen Tierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie und sonstigen naturschutzfachlich bemerkenswerten Tierarten, Artenschutzrechtliche Prüfung nach § 44 BNatSchG, NATURA 2000-Vorprüfung nach § 34 BNatSchG i.V.m. § 38 NatSchG, Vorschläge für Vermeidung und Minderung von Beeinträchtigungen, Ersatzmaßnahmen).

Im genannten Zeitraum können Stellungnahmen zu der Planung schriftlich, elektronisch oder mündlich zur Niederschrift beim Amt für Stadtplanung und Umwelt abgegeben werden.

Die Stellungnahmen sollten gegebenenfalls die genaue Bezeichnung des betroffenen Grundstücks beziehungsweise Gebäudes enthalten. Außerdem sollte die volle Anschrift des Verfassers angegeben werden, damit das Ergebnis der Behandlung der Stellungnahmen mitgeteilt werden kann.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht während der genannten Frist abgegebene Stellungnahmen gemäß § 4a Abs. 6 BauGB bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können.

#### Hinweise zum eingeschränkten Zutritt aufgrund der aktuellen Covid-19-Pandemie

Die Gebäude der Stadtverwaltung sind derzeit aufgrund der Präventionsmaßnahmen zur Eindämmung der Covid-19-Pandemie bis auf Weiteres für die Öffentlichkeit geschlossen, der Dienstbetrieb bleibt jedoch aufrechterhalten. **Ein Zutritt für die Öffentlichkeit ist derzeit nur nach vorheriger Terminvereinbarung unter den o. g. Kontaktdaten möglich.** Im Gebäude gilt die Verpflichtung zum Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes in Form einer Atemschutzmaske (FFP2 oder KN95/N95) oder medizinischen Gesichtsmaske (OP-Maske). Externe Personen werden gebeten, eine eigene Schutzmaske mitzubringen. Zudem ist der Aufenthalt in den städtischen Verwaltungsgebäuden nur in Begleitung städtischer Mitarbeitenden gestattet.

STADT KONSTANZ

Uli Burchardt, Oberbürgermeister

#### **Information zu den öffentlichen Bekanntmachungen von Bauleitplänen im Amtsblatt**

Gemäß § 1 Absatz 2 der Satzung über Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Konstanz erfolgen öffentliche Bekanntmachungen zu Bauleitplänen im Amtsblatt der Stadt Konstanz.

Als Tag der Bekanntmachung gilt der Erscheinungstag des Amtsblattes.